



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg	09.10.23		Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (AS-DBW) ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes in Bezug auf mögliche Störungen desselben durch Bebauung beauftragt. Mit den im Internet bereitgestellten und der Anlage beigefügten Daten sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	Kenntnisnahme.
2	Stadt Niederstetten	10.10.23		Die Belange der Stadt Niederstetten werden durch den Bebauungsplan „Neubronner Straße“ in Weikersheim-Laudenbach nicht berührt. Anregungen und Änderungswünsche werden nicht vorgebracht. Wir wünschen einen erfolgreichen Verlauf.	Kenntnisnahme.
3	Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	10.10.23		Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.
4	Netze BW GmbH	10.10.23		Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme.
5	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW)	11.10.23		Im betreffenden Plangebiet in Laudенbach befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW	Kenntnisnahme.
6	Stadtverwaltung Creglingen	12.10.23		Bezugnehmend auf die im Betreff genannten Planungen werden Belange der Stadt Creglingen nicht berührt. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme.
7	N-ERGIE Netz GmbH Netzplanung Instruktionen	17.10.23		<p>In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter.</p> <p>Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und der N-ERGIE Aktiengesellschaft. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.</p> <p>Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Drit-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>ter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.</p> <p>Eine Versorgung mit Erdgas ist aufgrund der vorhandenen Erdgasleitungen grundsätzlich möglich. Wir bitten daher um entsprechende Informationen, inwieweit Gashausanschlüsse gewünscht werden. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Ram unter der Telefonnummer 0911 802- 17162 gerne zu Verfügung. Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.</p> <p>Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dies ist Teil der Erschließungsplanung und wird zu diesem Zeitpunkt betrachtet.</p> <p>In den Unterlagen ist ein Hinweis auf die Versorgungsleitungen enthalten.</p>
8	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	11.10.23		Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
9	Ericsson Services GmbH	23.10.23		Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Kenntnisnahme.
10	Netze BW GmbH	23.10.23		Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen.	Kenntnisnahme.



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				Die Stromversorgung für das Gebiet kann durch Erweiterung unseres bestehenden Versorgungsnetzes erfolgen und wird als Kabelnetz ausgeführt.	Dies ist Teil der Erschließungsplanung und wird zu diesem Zeitpunkt betrachtet.
11	Transnet BW GmbH	23.10.23		Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neubronner Straße“ in Laudenbach (Weikersheim) betreibt die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
12	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	24.10.23	Geotechnik	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//22-00839 vom 09.03.2022 sowie die Hinweise unter den Ziffern 4.7 und 4.8 des Textteils zum Bebauungsplan (Stand: September 2022) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 09.03.2023:</u></p> <p><i>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</i> -Keine-</p> <p><i>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</i> -Keine-</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Mittleren Muschelkalks. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis war bereits enthalten und wurde ergänzt.</p>



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
			Boden	Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Der Hinweis ist bereits enthalten.  Kenntnisnahme.
			Mineralische Rohstoffe	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme.
			Grundwasser	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Im Fall von anstehenden oder umgelagerten Gesteinen des Mittleren Muschelkalks, ist im Bereich des Planungsvorhabens mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine zu rechnen.</p>	Der Hinweis wurde ergänzt.



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Bergbau	<i>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</i>  <i>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</i>	<i>Kenntnisnahme.</i>  <i>Kenntnisnahme.</i>
			Geotopschutz	<i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i>	<i>Kenntnisnahme.</i>
			Allgemeine Hinweise	<i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i>	
13	Vodafone West GmbH	24.10.23		Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Kenntnisnahme. Dies ist Teil der Erschließungsplanung und wird zu diesem Zeitpunkt betrachtet.
14	Deutsche Flugsicherung GmbH	27.10.23		Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Kenntnisnahme.
15	Stadt Bad Mergentheim	30.10.23		Belange der Stadt Bad Mergentheim werden nicht berührt.	Kenntnisnahme.
16	IHK Heilbronn-Franken	09.11.23		Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme.
17	Regierungspräsidium Stuttgart	09.11.23		Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach	



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Raumordnung	<p>dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtsternungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen Bedenken gegen die o.g. Planung. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch verlangt, dass (alle) Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Ein Bebauungsplan leidet unter einem zur Unwirksamkeit führenden materiellen Mangel, wenn er unter Verstoß gegen § 1 Abs.4 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung angepasst ist (vgl. Urteil des VGH München vom 14.12.2016 – 15 N 15.1201).</p> <p>Laut Regionalplan Heilbronn-Franken Plansatz 2.4.2. Abs. 5 (Z) ist in Weikersheim eine Bruttowohndichte von 45 EW/ha zu erreichen. Dieses Ziel wird nach den Ausführungen der Begründung in der vorliegenden Planung nicht erreicht. Allein die Tatsache, dass das Plangebiet im Privateigentum einer jungen Familie ist, die das 0,13 ha große Grundstück für den Bau eines Einzelhauses nutzen möchte, rechtfertigt es nicht, von der durch das Statistische Landesamt für die Stadt Weikersheim ermittelten Belegungsdichte von 2,0 EW/ha abzuweichen. Bauleitplanung orientiert sich nicht nach der Familiengründungsphase von Grundstückseigentümern, sondern ist von der Zielsetzung her langfristig anzusetzen. Selbst bei der Annahme, dass die im Plangebiet zulässige Anzahl der Wohneinheiten von 2 Wohneinheiten im Gebäude geschaffen würde, würde bei einer Belegungsdichte von 2,0 Einwohnern je Wohneinheit nur eine Bruttowohndichte von aufgerundet 31 EW/ha erreicht werden.</p> <p>In der Entscheidung des VGH Mannheim vom 30.03.2023, Az: 8 S 3079/21 wurde ein Bebauungsplan der Stadt C. in der Region Heilbronn-Franken mit einer Gesamtfläche von 0,5 ha und 4 Bauplätzen u.a. wegen des Verstoßes gegen die festgelegte Bruttowohndichte für unwirksam erklärt. Der VGH stellt insoweit fest, dass den Gemeinden hinsichtlich der Frage der Bruttowohndichte kein Gestaltungsspielraum zusteht, sondern diese durch Plansatz 2.4.0 Abs. 5 (Z) Regionalplan verbindlich vorgegeben ist und daher „bei „jedem“ Wohnungsbau bzw. der Schaffung der dafür erforderlichen planerischen Voraussetzungen“ zugrunde zu legen ist, vgl. ab</p>	



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>S. 15 unter Nr. 3 a) der Begründung. Die Entscheidung ist rechtskräftig.</p> <p>Nach der Begründung des Bebauungsplans soll die fehlende Dichte im Plangebiet durch Baugebiete der Kommune mit höherer Dichte ausgeglichen werden. Dies entspricht grundsätzlich der Herangehensweise wie sie der Regionalplan Heilbronn-Franken auf S. 43 der Begründung, dort im vierten Absatz vor Augen hatte.</p> <p>Mindestvoraussetzung eines solchen Vorgehens wäre jedoch, dass für diesen Fall die Dichte des Ausgleichsbebauungsplans und die sich insgesamt für die betrachteten Flächen (Ausgleichsbebauungsplan und Plangebiet) ergebende Dichte nachvollziehbar dargestellt werden. Es war insoweit immer klar, dass die Fläche eines Ausgleichsbebauungsplans nur einmal verwendet werden kann und dieser mindestens bereits als Satzung beschlossen sein muss. Es muss dann im Durchschnitt aller Planungen mindestens die im Ziel der Raumordnung festgelegte Dichte erreicht werden.</p> <p>Nach der Entscheidung des VGH Mannheim kommt ein solcher Ausgleich nun generell nicht in Betracht, sei es mit rechtskräftigen Baugebieten, sei es mit geplanten Baugebieten.</p> <p>Wir empfehlen daher dringend, die Festsetzungen jeweils so zu fassen, dass die Dichtewerte eingehalten werden.</p>	
18	Deutsche Telekom Technik GmbH	13.11.23		<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Mit Schreiben vom 25. Februar 2022/PTI 21-Betrieb, Harald Kudras haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p><u>Stellungnahme vom 25.02.2022:</u></p> <p><i>Gegen den Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</i></p>	Kenntnisnahme. Dies ist Teil der Erschließungsplanung und wird zu diesem Zeitpunkt betrachtet.



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p><i>Im o. a. Plangebiet befinden sich in den Randbereichen Telekommunikationsanlagen der Telekom.</i></p> <p><i>Die Lage der Anlagen können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen. Die TK-Anlagen sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern.</i></p> <p><i>Bitte informieren Sie den Bauherren, dass er sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom rechtzeitig mit unserer Bauherren-Hotline (Tel. 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchte.</i></p> <p><i>Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Die Information wird an den Bauherrn weitergegeben.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
19	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	13.11.23		<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -Schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (November 2023).</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
20	LRA Main-Tauber-Kreis	14.11.23	Brandschutz	<p>Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht des Brandschutzes unter Einhaltung nachfolgender Auflagen keine Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 48 m<sup>3</sup>/h über mind. 2 Stunden erforderlich (§ 3 Abs. 1.3 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, § 2 Abs. 5 LBOAVO i. V. m. Arbeitsblatt W 405 Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.). Sollten bauliche Anlage in Holzbau ausgeführt werden, ist eine Löschwassermenge von 96 m<sup>3</sup>/h über mind. 2 Stunden erforderlich.</li><li>2. Die Versorgungsleitungen sind als Ringleitungssystem auszuführen. Der Druck in den Leitungen muss bei Entnahme mind. 3 bar betragen. In einem Abstand von max. 140 m sind</li></ol>	<p>Die Vorgaben werden mit der Erschließungsplanung geprüft und umgesetzt.</p>





Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Landwirtschaft	<p>Wasserentnahmestellen (Hydranten) anzuordnen und gut sichtbar zu beschildern.</p> <p>Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 1400 m<sup>2</sup>. Es sind die Grundstücke Flst. Nr. 3394 und 3435 der Gemarkung Laudenbach betroffen. In der digitalen Flurbilanz wird der südliche Bereich des Gebietes in die Stufe „Grenzfläche“ eingeteilt; der nördliche, überwiegende Bereich wird der „Vorrangfläche Stufe II“ zugeordnet.</p> <p>In der Flurbilanzkarte wird die gesamte betreffende Fläche in die „Vorrangflur Stufe II“ eingeteilt. Es handelt sich, vor allem aufgrund des günstigen Flächenzuschnitts, demnach um einen für die Landwirtschaft wichtigen Produktionsstandort.</p> <p>In Anbetracht der Größe des Gebietes, der Nähe zur bestehenden Bebauung und der Platzierung direkt an der Straße werden landwirtschaftliche Belange zurückgestellt. Allerdings sollte die Größe des überplanten Gebietes reduziert werden. Sofern Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes notwendig werden sollten, ist hierzu das Landwirtschaftsamt zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Sobald Ausgleichsflächen feststehen, werden diese mit den Fachbehörden abgestimmt.</p>
			Umwelthygiene und Infektionsschutz	<p>Bei Planung, Bau und Betrieb von Trinkwasserversorgungsanlagen sind die technischen Regeln für Wasserverteilanlagen der DWGW - Regelwerke W 400 Teil 1-3 zu beachten. Hinweis: Die in den textlichen Festsetzungen zitierten Paragraphen der Trinkwasserverordnung entsprechen nicht der am 20.06.2023 in Kraft getretenen novellierten Trinkwasserverordnung. Auf die Anzeigepflicht beim Gesundheitsamt, in Bezug auf die Errichtung oder Stilllegung von Nichttrinkwasseranlagen, wird hingewiesen.</p>	<p>Die Verweise wurden geändert.</p>
			Bodenschutz	<p>Im Textteil Kapitel 4.2 Bodenschutz wird mehrfach auf das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz (AUWB) verwiesen. Im Main-Tauber-Kreis ist die korrekte Bezeichnung aber Umweltschutzamt. Wie bitten daher, die Formulierung Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz bzw. AUWB durch die Bezeichnung „Landratsamt Main-Tauber-Kreis – Umweltschutzamt“ zu ersetzen.</p> <p>In Kapitel 4.2.1 Schonender Umgang mit Boden bei Erdarbeiten (Textteil) wird auf die Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 verwiesen. Diese ist jedoch nicht mehr gültig. Wir</p>	<p>Die Bezeichnungen wurden angepasst.</p>



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>bitten daher den Satzteil „die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten“ durch einen Verweis auf die Materialwerte der seit dem 01.08.2023 in Kraft getretenen Ersatzbaustoffverordnung zu ersetzen.</p>	<p>Der Verweis wurde geändert.</p>
			Altlasten	<p>Im Planbereich sind dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis bisher keine altlastenverdächtigen Flächen/ Altlasten bzw. Verdachtsflächen/ schädliche Bodenveränderungen bekannt.</p>	<p>Der Hinweis wurde nachrichtlich ergänzt.</p>
			Naturschutz	<p>Der Bebauungsplan am Ortsrand von Laudenbach wurde ursprünglich nach § 13b BauGB erstellt, weshalb damals kein Umweltbericht und keine naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt wurden.</p> <p>Die nunmehr vorgelegten Unterlagen entsprechen im Wesentlichen dem alten Stand der Planung nach § 13b BauGB und tragen auch noch die entsprechenden Deckblätter.</p> <p>Zu dem Plan kann nicht abschließend Stellung genommen werden, da weder der Umweltbericht noch die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergänzt wurden, was nach aktueller Rechtsprechung nunmehr erforderlich ist. Seitens der Fachbereiche Wasserwirtschaft und Immissionsschutz bestehen gegen das o.g. Bebauungsplanverfahren keine Bedenken.</p>	<p>Die Bezeichnungen und Deckblätter wurden berichtigt.</p> <p>Der Umweltbericht liegt mittlerweile vor und wird Bestandteil der Unterlagen für die öffentliche Auslegung. Die Ergebnisse daraus sind in die Unterlagen eingearbeitet.</p>
			Forst	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet keine Waldflächen. Auch in unmittelbarer Nachbarschaft des Geltungsbereiches sind keine Waldflächen mit Waldbiotopen oder sonstige Flächen mit besonderen Waldfunktionen kartiert. Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan sind ebenfalls nicht betroffen.</p> <p>Unter der Annahme, dass eventuelle Kompensationsmaßnahmen nicht innerhalb Waldes festgelegt werden, werden weitere forstliche Belange, die durch die untere Forstbehörde des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis zu vertreten sind, nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
			Verkehr	<p>Aus verkehrsrechtlicher Sicht ist anzumerken, dass die spitzwinklige Anlage des Zu- und Ausfahrtbereichs sowie die geplanten Sträucher, Hecken und Bäume in diesem Bereich sichtbehindert wirken.</p>	



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Im Hinblick auf eine Verbesserung der Sichtbeziehungen sollte die Anlage des Zu- und Ausfahrtsbereichs weitgehendst im rechten Winkel zur Fahrbahn erfolgen. Die Sträucher, Hecken und Bäume sollten kleingehalten werden. Im Übrigen bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan.</p>	<p>Der Einfahrtsbereich kann aus topographischen Gründen und der vorhandenen geschützten Trockenmauer nicht geändert werden.</p>



Nr.	Privat	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen!